
HÄRTING

VON DER AUFTRAGSVERARBEITUNG ZUR JOINT CONTROL

Dr. Martin Schirmbacher | HÄRTING Rechtsanwälte | @mschirmbacher

Marketing Evolution Experience 2018

Berlin, 13.11.2018

KURZER ÜBERBLICK

- ADV und AVV: Wer kennt sie nicht...
- EuGH zu Facebookpages
- Joint Control – was ist das eigentlich?
- Folgen der falschen Vertragswahl
- Fazit



ADV und AVV

Wer kennt sie nicht...

AUFTRAGSVERARBEITUNG IN DER DSGVO

- Aus der Auftragsdatenverarbeitung wird die Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)
- Aus der ADV-Vereinbarung wird die AV-Vereinbarung
- Anpassung an die DSGVO erforderlich
- Dienstleister wollen bisweilen Auftragsverarbeiter sein
 - weil der Datenschützer das so gesagt hat
 - weil sie sich Haftungs Vorteile davon versprechen
 - weil sie das schon immer so gemacht haben



EuGH zu Facebookpages

EUGH UND FACEBOOKPAGES

- EuGH vom 5.6.2018, Az. C-210/16: Gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook und dem Fanpagebetreiber, obwohl
 - der Fanpage-Betreiber keinen Zugriff auf die erhobenen Daten hat (nur Zusammenfassungen)
 - lediglich anonymisierte/aggregierte Daten erhält
 - keine Entscheidung darüber trifft, wie die Daten verarbeitet werden

EUGH UND FACEBOOKPAGES

- EuGH vom 5.6.2018, Az. C-210/16: Gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook und dem Fanpagebetreiber, weil
 - er die Fanpage erst einrichtet und Personen veranlasst, diese zu nutzen und bei Facebook personenbezogene Daten anfallen zu lassen
 - durch die Parametrierung der Seite an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage beteiligt ist
 - er von Facebook verlangen kann, dass ihm die demografischen Daten der Zielgruppen mitgeteilt werden und
 - eine gleichwertige Verantwortlichkeit nicht erforderlich ist

EUGH UND FACEBOOKPAGES

- Entschließung der DSK vom 5.9.2018: <http://bit.ly/DSK-FB-Fanpages> mit Fragenkatalog, jedenfalls weil Joint Controllershship-Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO fehlt
- 11.9.: Neue Joint Controllershship Vereinbarung von Facebook: <http://bit.ly/FB-JC-Addendum>
- Unmittelbare Folgen:
 - Pflicht zum Abschluss einer JC-Vereinbarung
 - Pflicht zur Anpassung der Datenschutzerklärung



Joint Control

Was ist das eigentlich?

ART. 26 DSGVO: GEMEINSAME VERANTWORTLICHKEIT

- Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche (und haften gesamtschuldnerisch).
- Zwingender Inhalte eines Joint-Controller-Vertrags:
 - Festlegung von Verantwortlichkeiten (Betroffenenrechte und Informationspflichten)
- Denkbarer weiterer Inhalt eines Joint-Controller-Vertrags:
 - Prozedere der Auskunftserteilung
 - gegenseitige Informationspflichten
 - Haftung im Innenverhältnis
 - Beschreibung der Art, Zwecke und Dauer der Verarbeitung sowie Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

Joint Control	Auftragsverarbeitung	Controller ./ Controller
(+), wenn über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung gemeinsam entschieden wird	(+), ein VP entscheidet über Zwecke und Mittel, anderer VP führt lediglich aus	(+), wenn jeweils autonome Entscheidungskompetenz
Irrelevant ist Ausmaß der Entscheidungskompetenz oder tatsächlicher Zugang zu den personenbezogenen Daten	„Mittel“ sind dabei nicht im technisch organisatorischen Sinne zu verstehen, sondern als Zugriffsrechte etc.	Eher zufällige Kooperation / Überschneidung
Vertragspartner verfolgen mit der Datenverarbeitung jeweils eigene geschäftliche Interessen.	AV agiert als „verlängerter Arm“ des anderen und verfolgt bei der Verarbeitung keine eigenen Zwecke	Jeweils eigene Zwecke, die unabhängig von dem Gegenüber erreicht werden können.



Folgen der falschen Vertragswahl

FEHLERHAFTER VERTRAG

- Verstoß gegen Art. 26 bzw. Art. 28 DSGVO
- Möglicherweise keine Rechtfertigung der Datenverarbeitung durch den Partner
- Falsche Information der Nutzer (Datenschutzerklärung)
- Falsche (oder unmögliche) Beauskunftung von Betroffenen



Fazit

TO DO

- Als Dienstleister
 - prüfen, ob man in der jeweiligen Konstellation jeweils Auftragsverarbeiter oder (gemeinsam) Verantwortlicher ist
 - Verschiedene Vertragstemplates vorhalten
 - Den Kunden (und deren Datenschutzbeauftragten) geduldig erklären
 - Angebote für Erfüllung der Pflichten machen

TO DO

- Als Auftraggeber
 - nicht jeden Datenschutzvertrag einfach unterzeichnen
 - prüfen, ob man in der jeweiligen Konstellation Auftragsgeber einer AV oder doch (gemeinsam) Verantwortlicher ist
 - Dienstleister kritisch befragen
 - bei mangelnden Antworten Dienst meiden

HÄRTING

Dr. Martin Schirnbacher
Fachanwalt für IT-Recht

www.online-marketing-recht.de

Online-Marketing-Recht-Seminare:
<http://bit.ly/OM-Recht-Seminar>

Seminare DSGVO im Online-Marketing
<http://bit.ly/DSGVO-Online-Marketing>



HÄRTING Rechtsanwälte | www.haerting.de

Chausseestraße 13, 10115 Berlin | Tel. +49 30 28 30 57 40 | Fax. +49 30 28 30 57 44